

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 29

28. Jahrgang

1. Februar 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands 1
 - Protokoll über die Sonderregelung für Grönland 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits 8
 - Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 224/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei 13
 - Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei 14
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 225/85 des Rates vom 29. Januar 1985 mit spezifischen Maßnahmen bezüglich der auf Grönland anwendbaren Sonderregelung im Fischereibereich 18
- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands 19
- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten
 - des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits
 - des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei 19

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERTRAG

zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBÜRG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND —

gestützt auf Artikel 96 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt; darin ist vorgesehen, diese Verträge nicht mehr auf Grönland anzuwenden und eine neue Regelung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland einzuführen.

In Anbetracht der besonderen Merkmale Grönlands ist diesem Antrag stattzugeben und eine Regelung einzuführen, die enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland beibehält und deren gegenseitige Interessen, insbesondere die Entwicklungserfordernisse Grönlands, berücksichtigt.

Die Regelung für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete im vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt einen geeigneten Rahmen für diese Beziehungen dar, wobei allerdings zusätzliche, spezifische Bestimmungen für Grönland notwendig sind —

HABEN BESCHLOSSEN, die neue Regelung für Grönland einvernehmlich festzustellen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Leo TINDEMANS,
Minister für Außenbeziehungen des Königreichs Belgien

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Uffe ELLEMANN-JENSEN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Dänemarks
Gunnar RIBERHOLDT,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Dänemarks

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Hans-Dietrich GENSCHER,
Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND:

Theodoros PANGALOS,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Republik Griechenland

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Roland DUMAS,
Minister für Europafragen der Französischen Republik

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Peter BARRY,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Guilio ANDREOTTI,
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Colette FLESCHE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

W. F. van EEKELEN,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Niederlande
H. J. Ch. RUTTEN,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter der Niederlande

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

The Right Honourable Sir Geoffrey HOWE Q.C., M.P.,
Staatssekretär für Auswärtiges und Commonwealth

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

In Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 2

In Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Bezeichnung „Dänemark“ eingefügt.

Artikel 3

(1) Im vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgender Artikel hinzugefügt:

„Artikel 136a

Die Artikel 131 bis 136 sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu diesem Vertrag.“

(2) Das diesem Vertrag beigefügte Protokoll über die Sonderregelung für Grönland wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigefügt. Das im Anhang zur Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 enthaltene Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Liste in Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Erwähnung Grönlands ergänzt.

Artikel 5

In Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird von den Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sind bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden, so tritt er am ersten Tag des Monats in Kraft der auf die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Unterzeichnerstaats folgt, der als letzter die Förmlichkeit erfüllt.

Artikel 7

Dieser Vertrag ist ein in Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser acht Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Traktat.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Treaty.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas du présent traité.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gConradh seo.

In fede di che, in plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente trattato.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Verdrag hebben gesteld.

Udfærdiget i Bruxelles, den trettende marts nitten hundrede og fireogfirs.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκατρείς Μαρτίου χίλια εννιακόσια ογδόντα τέσσερα.

Done at Brussels on the thirteenth day of March in the year one thousand nine hundred and eighty-four.

Fait à Bruxelles, le treize mars mil neuf cent quatre-vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bruiséil an tríú lá déag de mhí Márta sa bhliain míle naoi gcéad ochtó a ceathair.

Fatto a Bruxelles, addì tredici marzo millenovecentottantaquattro.

Gedaan te Brussel, de dertiende maart negentienhonderd vierentachtig.

Lehmann

fidis andruti

Kunf

K. F. Scheler

R. H. B.

Gerhard Kowis

PROTOKOLL
über die Sonderregelung für Grönland

Artikel 1

(1) Die Behandlung von der gemeinsamen Fischereimarktorganisation unterliegenden Erzeugnissen mit Ursprung in Grönland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, sofern die aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der für Grönland zuständigen Behörde eingeräumten Möglichkeiten des Zugangs der Gemeinschaft zu den grönländischen Fischereizonen für die Gemeinschaft zufriedenstellend sind.

(2) Alle die Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse betreffenden Maßnahmen einschließlich derjenigen zur Einführung dieser Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.

Artikel 2

Die Kommission schlägt dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, Übergangsmaßnahmen vor, die sie aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung hinsichtlich der Wahrung der in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zur Gemeinschaft erworbenen Rechtsansprüche der Personen und hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse im Bereich der von der Gemeinschaft in dieser Zeit Grönland gewährten Finanzhilfe für notwendig erachtet.

Artikel 3

In Anhang I des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgendes hinzugefügt:

- „6. Besonderes Gemeinwesen im Königreich Dänemark:
— Grönland.“
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 223/85 DES RATES

vom 29. Januar 1985

über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, das am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung

Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Durchführungsprotokolle werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ANDREOTTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 83.

FISCHEREIABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und

DIE REGIERUNG DÄNEMARKS UND DIE ÖRTLICHE REGIERUNG GRÖNLANDS
andererseits,

IM GEISTE der Zusammenarbeit aufgrund des Grönland von der Gemeinschaft gewährten Status eines überseeischen Gebiets und in Erwägung des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland,

EINGEDENK des Status Grönlands, das zugleich autonom und Bestandteil eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ist,

EINGEDENK der für Grönland lebenswichtigen Bedeutung der Fischerei, die eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit darstellt,

EINGEDENK ihres gemeinsamen Interesses, die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern vor den Küsten Grönlands sicherzustellen,

IN ERWÄGUNG der wesentlichen Rolle, die für die Gemeinschaft die Erhaltung der Fischereitätigkeit der Fahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den grönländischen Gewässern für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Fischereipolitik spielt,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Verfahren für den auf Grönland bezüglichen Beitritt Dänemarks zum Übereinkommen zur Lachserhaltung im Nordatlantik⁽¹⁾ eingeleitet worden ist und daß bis zum Abschluß dieser Verfahren von den für Grönland zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Lachsfang in den grönländischen Gewässern entsprechend den sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen zu regeln —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen legt die Grundsätze und Regeln fest, die auf die Bedingungen für die Fischereitätigkeit der Fahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen und in diesem eingetragen sind, in den grönländischen Gewässern Anwendung finden.

Artikel 2

(1) Die Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen und in diesem eingetragen sind, dürfen ihre Tätigkeit in den grönländischen Gewässern unter den von den Parteien dieses Abkommens in Durchführungsprotokollen festgelegten Bedingungen ausüben.

(2) Der Umfang der gemäß Absatz 1 eröffneten Fangmöglichkeiten wird unter Berücksichtigung der Lage der

Bestände so festgelegt, daß eine zufriedenstellende Fischereitätigkeit der Gemeinschaft in der Fischereizone Grönlands gewährleistet ist.

Die für die Gemeinschaft im ersten Durchführungsprotokoll festgelegten Fangmengen und die Entwicklung der Bestände stellen eine Bezugsgrundlage bei der Festsetzung der künftigen Fangmöglichkeiten dar.

(3) Die gemäß Absatz 1 vereinbarten Fangquoten können von Fischereifahrzeugen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, in dem für das reibungslose Funktionieren der Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern notwendigen Umfang und unter den zwischen den Parteien festgelegten Bedingungen ausgeschöpft werden.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unterrichten die für Grönland zuständigen Behörden zu gegebener

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 25.

ner Zeit über den Namen, die Registernummer und andere wichtige Merkmale von Fischereifahrzeugen, die ermächtigt werden können, im Fischereihochseesgebiet Grönlands zu fischen. Die für Grönland zuständigen Behörden erteilen daraufhin den von der Gemeinschaft bestimmten Fahrzeugen Lizenzen nach Maßgabe der gemäß Artikel 2 gewährten Fangmöglichkeiten.

Artikel 4

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung der Bestände sowie die Regelung der Fischerei im Fischereihochseesgebiet Grönlands.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wenden sie zu diesem Zweck Maßnahmen an, die den am Vortag geltenden Maßnahmen entsprechen.

(2) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeiten im Fischereihochseesgebiet Grönlands ausüben, kommen den in Absatz 1 vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen, sonstigen Modalitäten und Bedingungen sowie Regeln oder Regelungen für die Fischereitätigkeiten in diesem Gebiet nach.

(3) Die für Grönland zuständigen Behörden teilen rechtzeitig im voraus alle neuen Maßnahmen, Modalitäten, Regeln oder Regelungen mit.

(4) Die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen sowie die zur Gewährleistung ihrer Einhaltung durchgeführten Kontrollen tragen der Notwendigkeit Rechnung, die vereinbarten Fangmöglichkeiten nicht zu gefährden.

Artikel 5

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden können im Fischereihochseesgebiet Grönlands in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Abkommens durch die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die Behörden der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Abkommens und der sonstigen einschlägigen Regelungen durch die genannten Fischereifahrzeuge sicherzustellen.

Artikel 6

Als Gegenleistung für die im Rahmen dieses Abkommens ausgeübten Fangmöglichkeiten gewährt die Gemeinschaft Grönland einen finanziellen Ausgleich, der in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Protokollen festgelegt wird.

Artikel 7

Machen die biologischen Verhältnisse für ein bestimmtes Fischwirtschaftsjahr die Festsetzung einer Gesamtfangmenge für einen bestimmten Bestand erforderlich, die es Grönland nicht erlaubt, der Verpflichtung aus Artikel 2 nachzukommen und gleichzeitig seine Fangfähigkeit auf einem Niveau zu halten, das den in den Protokollen nach Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Mindestmengen entspricht, so werden die entsprechenden mit der Gemeinschaft vereinbarten Quoten für die betreffenden Bestände entsprechend gekürzt, ohne daß dies den Betrag des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 6 beeinträchtigt.

Die Parteien führen Konsultationen durch, um die Lage der Bestände und geeignete Maßnahmen zur Bestandserholung zu prüfen und nach Möglichkeiten der Übertragung der obengenannten Quoten auf andere Bestände, deren Arten oder auf die folgenden Jahre zu suchen.

Artikel 8

(1) Die für Grönland zuständigen Behörden räumen der Gemeinschaft besonderen Vorrang für den Zugang zu den zusätzlichen Fangmöglichkeiten ein, die die Fangkapazitäten der grönländischen Flotte und die für die Gemeinschaft gemäß den Protokollen nach Artikel 2 Absatz 1 vereinbarten Jahresquoten überschreiten; dabei berücksichtigen sie das besondere Interesse der Gemeinschaft an der Nutzung der betreffenden Bestände sowie den Beitrag der Gemeinschaft zur Erhaltung dieser Bestände und die Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung Grönlands.

(2) Anlässlich der Zuteilung der zusätzlichen Fangmöglichkeiten nach Absatz 1 bieten die für Grönland zuständigen Behörden der Gemeinschaft gegen angemessene Zahlungen Mengen an, die für den Kabeljaubestand westlich Grönlands mindestens 20 v. H. jeder Steigerung der TAC über 75 000 Tonnen hinaus entsprechen.

Artikel 9

Die Parteien verpflichten sich, direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der Bestände von gemeinsamem Interesse angemessen zu gewährleisten und die erforderliche wissenschaftliche Forschung zu erleichtern.

Artikel 10

Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Lage einer der Parteien, die durch eine schwere Verletzung der in diesem Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen durch die andere Partei verursacht wird, beraten

sich die Parteien unverzüglich, um das Gleichgewicht ihrer Fischereibeziehungen wieder herzustellen. Wird binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Partei, die sich als geschädigt betrachtet, die Anwendung dieses Abkommens aussetzen.

Artikel 11

Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt oder präjudiziert die Standpunkte der einen oder der anderen Partei in Seerechtsfragen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für Grönland andererseits.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in

Kraft. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Artikel 14

Die Parteien konsultieren einander in Fragen der Anwendung und des reibungslosen Funktionierens dieses Abkommens und der zu seiner Durchführung geschlossenen Protokolle sowie jeweils rechtzeitig vor Ablauf dieser Protokolle, um die Fischereiregelung für den kommenden Zeitraum festzulegen.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag seines Inkrafttretens geschlossen. Sofern es nicht von einer Partei mindestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt wird, bleibt es für weitere Zeiträume von je sechs Jahren in Kraft, sofern es nicht mindestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gekündigt wird.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den trettende marts nitten hundrede og fireogfir.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκατρείς Μαρτίου χίλια εννιακόσια ογδόντα τέσσερα.

Done at Brussels on the thirteenth day of March in the year one thousand nine hundred and eighty-four.

Fait à Bruxelles, le treize mars mil neuf cent quatre-vingt-quatre.

Fatto a Bruxelles, addì tredici marzo millenovecentottantaquattro.

Gedaan te Brussel, de dertiende maart negentienhonderd vierentachtig.

For Rådet for De europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen



For den danske regering og det grønlandske landsstyre

Für die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands

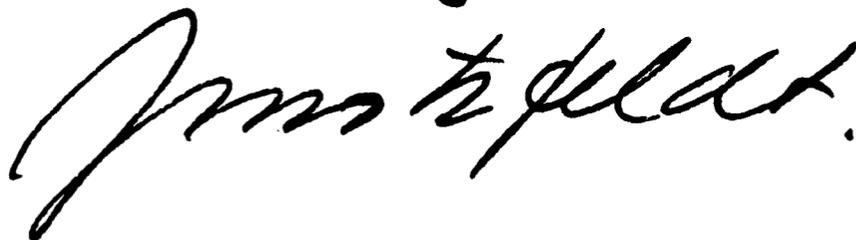
Για την κυβέρνηση την Δανίας και την τοπική κυβέρνηση της Γροιλανδίας

For the Government of Denmark and the local Government of Greenland

Pour le gouvernement du Danemark et le gouvernement local du Groenland

Per il governo della Danimarca ed il governo locale della Groenlandia

Voor de Regering van Denemarken en de Plaatselijke Regering van Groenland



VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/85 DES RATES

vom 29. Januar 1985

über den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, das am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei zu genehmigen —

Artikel 1

Das Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 5 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bezüglich Grönlands in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ANDREOTTI

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 83.

PROTOKOLL

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei

DIE PARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit bis zum 31. Dezember 1989.
- (2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden für jedes Jahr wie folgt festgesetzt:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	12 000	11 500
Rotbarsch	5 500	57 820
Schwarzer Heilbutt	1 850	3 750
Heilbutt	200	—
Garnelen	1 300	3 050
Katfisch	2 000	—
Blauer Wittling	—	30 000

- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 festgesetzten Mengen trägt Grönland jedes Jahr zum Ausgleich der gegenseitigen Fischereimöglichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Färöern gemäß ihrem Fischereiabkommen für folgende Arten und Mengen bei:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Garnelen	475	675
Schwarzer Heilbutt	150	150
Rotbarsch	—	500
Lodde	—	10 000

Artikel 2

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes Jahr auf folgender Höhe festgesetzt:

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	50 000 Tonnen	2 250 Tonnen
Rotbarsch	2 500 Tonnen	5 000 Tonnen
Schwarzer Heilbutt	4 700 Tonnen	—
Garnelen	23 000 Tonnen für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	1 000 Tonnen für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	24 000 Tonnen für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	1 300 Tonnen für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	25 000 Tonnen ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls	1 500 Tonnen ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls
Katfisch	4 000 Tonnen	—

Artikel 3

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt während der Geltungsdauer dieses Protokolls 26 500 000 ECU, die jährlich zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 des Abkommens für die Gemeinschaft bewilligten zusätzlichen Quoten angepaßt; die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Kabeljau-Äquivalents.

Artikel 4

Die Nichterfüllung der in diesem Protokoll vorgesehenen Verpflichtungen kann unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Abkommens eine entsprechende Verringerung der in den Artikeln 1 und 3 dieses Protokolls genannten Verpflichtungen nach sich ziehen.

Artikel 5

Dieses Protokoll tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in Kraft. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den trettende marts nitten hundrede og fireogfirs.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκατρείς Μαρτίου χίλια εννιακόσια ογδόντα τέσσερα.

Done at Brussels on the thirteenth day of March in the year one thousand nine hundred and eighty-four.

Fait à Bruxelles, le treize mars mil neuf cent quatre-vingt-quatre.

Fatto a Bruxelles, addì tredici marzo millenovecentottantaquattro.

Gedaan te Brussel, de dertiende maart negentienhonderd vierentachtig.

For Rådet for De europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

C. Delors

R. Tugend

For den danske regering og det grønlandske landsstyre

Für die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands

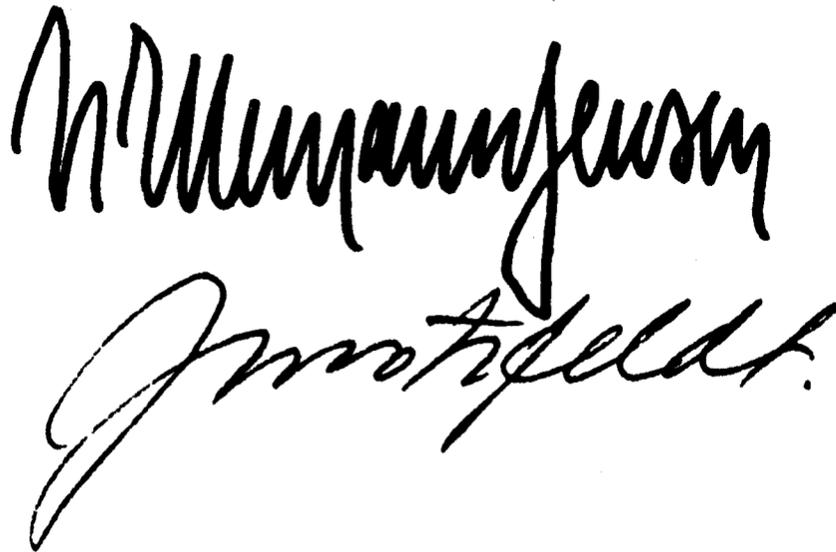
Για την κυβέρνηση της Δανίας και την τοπική κυβέρνηση της Γροιλανδίας

For the Government of Denmark and the local Government of Greenland

Pour le gouvernement du Danemark et le gouvernement local du Groenland

Per il governo della Danimarca ed il governo locale della Groenlandia

Voor de Regering van Denemarken en de Plaatselijke Regering van Groenland



Nielsen
Munksgaard

VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/85 DES RATES

vom 29. Januar 1985

mit spezifischen Maßnahmen bezüglich der auf Grönland anwendbaren Sonderregelung im Fischereibereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 43 sowie auf Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands wird Grönland der im vierten Teil des Vertrages vorgesehenen Regelung über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete unterstellt. In Artikel 1 des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland wird ein Zusammenhang zwischen der Behandlung der grönländischen Fischereierzeugnisse bei der Einfuhr und den der Gemeinschaft aufgrund des durch Verordnung (EWG) Nr. 223/85 ⁽²⁾ genehmigten Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits eröffneten Möglichkeiten des Zugangs zu den grönländischen Fischereizonen hergestellt.

Das Fischereiabkommen und die in seinem Artikel 2 Absatz 1 genannten Protokolle sehen die Möglichkeit einer Anpassung der Verpflichtungen der Parteien und einer Aussetzung des Abkommens vor.

Es sind die geeigneten Verfahren für die Anwendung dieser Bestimmungen vorzusehen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ANDREOTTI

Artikel 1

Nach dem Verfahren des Artikels 2 wird entschieden:

- a) über die Anpassung der Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund der in Artikel 2 Absatz 1 des Fischereiabkommens genannten Protokolle;
- b) über die Aussetzung des Fischereiabkommens nach dessen Artikel 10;
- c) im Falle einer solchen Aussetzung über die geeigneten Maßnahmen für die Behandlung der grönländischen Fischereierzeugnisse bei der Einfuhr.

Artikel 2

(1) In den Fällen des Artikels 1 beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und sofort anwendbar sind.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme befassen. Der Rat kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(2) Die Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Absatzes 1 aufgehoben, sobald die in dem Fischereiabkommen vorgesehenen Konsultationen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts geführt haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1948, S. 83.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands ⁽¹⁾

Die erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands sind abgeschlossen; der Vertrag tritt deshalb nach Artikel 6 Absatz 2 am 1. Februar 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Mitteilung über das Inkrafttreten

- des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ⁽¹⁾
- des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei ⁽²⁾

Die Regierung Dänemarks im Namen der örtlichen Regierung Grönlands und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haben einander am 15. Juni 1984 bzw. am 30. Januar 1985 den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens und des Protokolls erforderlichen Verfahren notifiziert.

Das Abkommen und das Protokoll sind deshalb nach Artikel 13 des Abkommens und nach Artikel 5 des Protokolls am Tag des Inkrafttretens des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands ⁽³⁾, dem 1. Februar 1985, in Kraft getreten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

EUROPA TRANSPORT
BEOBACHTUNG DER VERKEHRSMÄRKTE

JAHRESBERICHT — 1982

Der Jahresbericht des Marktbeobachtungssystems im Verkehr, der in der Reihe „Europa Transport“ erscheint, gibt einen umfassenden Überblick über die jüngsten Marktentwicklungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Nach Verkehrsträgern gegliedert, enthält der Bericht ein Kapitel über jeden der drei vom Beobachtungssystem erfaßten Verkehrsträger, also über den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Eingearbeitet ist auch eine allgemeine marktbezogene Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft sowie ein Kapitel über die regionalen Verkehrsströme.

1984 — 83 S.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4202-5

Katalognummer: CB-38-83-766-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4,91; BFR 225; DM 11,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**Vademekum über die Bestimmungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhets-
verkehr mit Kraftomnibussen**

Das Vademekum ist ein praktischer Führer, der Verkehrsunternehmen das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften für die Ausführung der meisten Beförderungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr mit Kraftomnibussen in Westeuropa erleichtern soll.

Diese praktische Beispiele enthaltende Übersicht bietet eine vergleichende Analyse der heutigen Rechtsvorschriften, denen diese Beförderungen aufgrund der EWG-Verordnung und der Regeln des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) unterliegen.

1984 — 42 S. — 21,0 × 29,7 cm

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4442-7

Katalognummer: CB-40-84-173-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 3,95; BFR 180; DM 9

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg